

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 06.10.2009 im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Erster Bürgermeister, Vorsitzender

Greif, Rudolf

Gemeinderatsmitglied

Hauke, Maria
Horner, Andreas
Johrendt, Hildegard
Karl, Johannes
Kipping, Petra
Reiß, Heinz
Schäfer, Tassilo
Schelter-Kölpfen, Birgit
Schmucker-Knoll, Christa
Seuberth, Wolfgang
Sprogar, Christian
Stumptner, Hermann
Winkelmann, Manfred

Schriftführer

Racher, Helmut

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlen die Gemeinderatsmitglieder:

Gemeinderatsmitglied

Eger, Johannes
Paulus, Annemarie
Veith, Johannes

berufliche Gründe
gesundheitliche Gründe
berufliche Gründe

Tagesordnung:

- 75. **Trägerverein für das Geigenbau-Museum**
- 76. **Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung von Werbeanlagen auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 48/2, 48/8, 49 und 52/4, Frankenstraße 75**
- 77. **Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses;
Vergabe von Baumeisterarbeiten BA II (Sozialanbau)**
- 78. **Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlage;
Vergabe von zusätzlichen Tiefbauarbeiten in Teilbereichen der Hauptstraße**
- 79. **Sondernutzungen am öffentlichen Straßengrund**
 - 79.1 Erlass einer Sondernutzungssatzung
 - 79.2 Erlass einer Sondernutzungsgebührensatzung
- 80. **Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung und zur Tagesordnung werden nicht erhoben.

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 15.09.2009 wendet

1. **GRM Horner** ein:

Der letzte Satz im Protokoll zu TOP 72 müsse wie folgt lauten: „Der Vorsitzende schlägt vor, die Details und das weitere Vorgehen in einer noch zu terminierenden Besprechung zu klären, an der GRM Horner, er, der Kämmerer, Herr Zentgraf, und Herr Racher teilnehmen.“ **Der Vorsitzende** sichert die beantragte Änderung zu.

2. **GRM Stumptner** ein:

Die Formulierung im Protokoll unter TOP 74 – Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges – erweckt den Eindruck, er habe nur den Wunsch geäußert, der Behindertenbeauftragte am Landratsamt möge den Gemeinderat über Möglichkeiten des barrierefreien Zugangs zu den gemeindlichen Liegenschaften beraten, vielmehr habe er einen diesbezüglichen Antrag gestellt. **Der Vorsitzende** bittet, den Antrag in der von der Geschäftsordnung geforderten Form einzureichen.

Lfd. Nr. 75 - Trägerverein für das Geigenbau-Museum
--

Zu dem Tagesordnungspunkt sind die Vorsitzende des Trägervereins Juliane Fronia, Vorstandsmitglied Susanne Zahn, Vorstandsmitglied Günter Waldau, Innungsobermeister Günter Lobe sowie der Leiter des Framus-Museums Dr. Christian Hoyer als Berichterstatter bzw. Sachverständige geladen und erschienen.

Herr Dr. Christian Hoyer vermittelt zunächst einen Rückblick auf den Geigenbau in Bubenreuth. Die mit Ende des Zweiten Weltkrieges beginnende Historie prädestinierte Bubenreuth geradezu für ein Museum. Er verweist auf die mehrfachen Versuche, die aus der angesammlten Heimat vertriebenen Schönbacher Geigenbauer in Westdeutschland wieder anzusiedeln, die schließlich dann in Bubenreuth eine neue Bleibe finden konnten. Ebenso wie die Erlanger Studenten, die hier integriert wurden und als Bubenreuthia Ortsgeschichte mitgeschrieben haben, wurden auch die Egerländer offen aufgenommen, obwohl sie viermal so viele Personen waren wie die Ortsbevölkerung.

Bubenreuth habe internationale Bedeutung mit den hier gefertigten Instrumenten erzielt, vor allem auch deshalb, weil viele weltweit bekannte Musiker sie spielten. Verschiedene dieser Instrumente konnte Herr Gerold-Karl Hannabach wieder nach Bubenreuth holen. Er ist es letztlich, der das Museums, das aus einer Instrumentenausstellung hervorging, initiiert und ausgebaut hat.

Das Museum müsse sich in der deutschen Museumslandschaft aber noch etablieren. Es solle nicht eine reine Sammlung von Instrumenten sein, es solle aber auch nicht nur ein Museum des Geigenbaus sein. Instrumentensammlungen gibt es in Leipzig, Berlin, Markneukirchen, im Deutschen Museum in München, im Münchener Stadtmuseum und im Germanischen Nationalmuseum in Nürnberg, ein Geigenbau-Museum existiert bereits in Mittenwald. So solle das Bubenreuther Museum seinen Schwerpunkt im 20. Jahrhundert bilden. Mit einem derartigen Alleinstellungsmerkmal komme man auch an öffentliche Fördermittel heran. Wie ein derartiges Museum entstehen könne und zu betreiben sei, lasse sich gut am Beispiel des Levi-Strauß-Museums in Buttenheim demonstrieren.

Seine Vision sei, so erklärt der Historiker, dass das Bubenreuther Museum veranschauliche, unter welchen Umständen der Neubeginn nach dem Kriege erfolgen musste. Dazu könne man eine Flüchtlingsunterkunft nachbilden, Wohnzimmer und Werkstatt eines Geigenbauers und im Kontrast dazu das Büro eines Musikinstrumenten-Fabrikanten einrichten. Das alles erfordere natürlich ausreichend Platz – auch für ein Depot, Schriftgutarchiv, Fachbibliothek, Ausstellung aktuell hier gefertigter Produkte und möglicherweise auch für einen Musiksaal, denn das Museum diene ja nicht nur dem Präsentieren der Ausstellungsstücke, sondern auch dem Bewahren, Sammeln und Forschen.

An den Vortrag schließt sich eine Aussprache an, in der auf den Mittel- und Zeitbedarf zum Aufbau des Museums hingewiesen wird. Die Frage, ob das Museum aus der Trägerschaft der Innung in gemeindliche Trägerschaft überführt werden solle, beantworten die Repräsentanten des neu gegründeten Vereins. Demnach wird der Verein das Museum übernehmen, das sich künftig „Bubenreuthium“ nennt. Die Vereinsvorsitzende betont, dass man das Museum in der Bubenreuther Bevölkerung und ihren gesellschaftlichen Gruppierungen, wie etwa der Burschenschaft oder dem Heimatverein, verankern wolle. Die Gemeinde bietet dem Verein für sein Vorhaben ihre administrative Unterstützung an.

Lfd. Nr. 76 - Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung von Werbeanlagen auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 48/2, 48/8, 49 und 52/4, Frankenstraße 75

An dem neuen Supermarkt der EDEKA und an anderen Geschäftseinheiten auf dem ehemaligen Optima-Gelände sollen Werbeanlagen errichtet werden, die nicht mehr nach Art. 57

Abs. 1 Nr. 11 der Bayerischen Bauordnung verfahrensfrei errichtet werden können. Hierzu ist das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich.

Da die Werbeanlagen direkt am Ort der gewerblichen Tätigkeit in einem angemessenen Rahmen errichtet werden sollen, wird vorgeschlagen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

In der Aussprache wird aus dem Gremium daran Anstoß genommen, dass sich der Einzelhandelsbetrieb und die weiteren Geschäfte als „Neue Mitte“ bezeichnen wollen und unter Verwendung des Gemeindewappens geworben werden soll. Auch wird darauf hingewiesen, dass die großflächigen beleuchteten Werbeanlagen erhebliche Lichtemissionen bewirken, die den Schlaf der in der Nachbarschaft wohnenden Bevölkerung beeinträchtigen könnten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung von Werbeanlagen auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 48/2, 48/8, 49 und 52/4, an der Frankenstraße 75, wird erteilt.

Die nach der Gemeindeordnung zur Verwendung des Gemeindewappens erforderliche Genehmigung wird nicht erteilt. Der Begriff „Neue Mitte“ soll nicht verwendet werden. Die Beleuchtung der nach Süden zur Wohnbebauung in der Frankenstraße ausgerichteten Werbeanlage ist nachts, also von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, abzuschalten.

Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 77 - Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses; Vergabe von Baumeisterarbeiten BA II (Sozialanbau)
--

Im Rahmen der Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses sollen die Baumeisterarbeiten im BA II vergeben werden. Diese umfassen vor allem die Rohbauarbeiten für die Erweiterung des Sozialanbaus (Spindräume, Werkstätten, Duschen, etc.) an der westlichen Rückfront der vorhandenen Fahrzeughalle.

Hierzu wurden im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung sieben als leistungsfähig und zuverlässig bekannte Firmen angeschrieben und lediglich von zwei Firmen wurden wertbare Angebote abgegeben. Abgabetermin war der 15.09.2009 und die Angebote wurden zwischenzeitlich vom Ingenieurbüro Ulm geprüft. Der Kostenansatz lt. Kostenberechnung des Büros Ulm liegt bei 149.500,00 EUR.

Es wird vorgeschlagen, den Auftrag an den mindestnehmenden Anbieter – wie im Vergabevorschlag des Büros Ulm näher dargestellt – zu vergeben.

In der Beratung wird moniert, dass sich das Ingenieurbüro nicht um mehr Angebote bemühe. Bei nur zwei Angeboten bestehe kein echter Wettbewerb. Es sollten bei beschränkter Ausschreibung im vorhinein nur solche Firmen um die Abgabe von Angeboten gebeten werden, die dazu gewillt sind.

Sodann fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Auftrag über Baumeisterarbeiten im Bauabschnitt II (Sozialanbau) im Rahmen der Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses wird auf Grund des Vergabevorschlages des Ingenieurbüros Ulm, Erlangen, vom 28.09.2009 an den mindestnehmenden Bieter, das ist die Firma Mauss Bau Erlangen GmbH & Co. KG, Günther-Scharowsky-Str. 6 in 91058 Erlangen, zu einem Bruttoangebotspreis von 145.934,90 EUR zu vergeben.

Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen

<p>Lfd. Nr. 78 - Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlage; Vergabe von zusätzlichen Tiefbauarbeiten in Teilbereichen der Hauptstraße</p>

Ergänzend zu den bereits vom Gemeinderat beschlossenen und auch vergebenen Sanierungsmaßnahmen in Teilbereichen der Hauptstraße sollen zusätzliche Arbeiten durchgeführt werden.

Bei den Einweisungsgesprächen vor Ort wurde festgestellt, dass vom Ingenieurbüro geplant war, ein Teilstück der Entwässerungsleitung nicht auszuwechseln, sondern nur mit sog. „Inlinern“ zu sanieren. Nach Kenntnis des Bauhofleiters stammen diese Leitungen aber aus den 50er Jahren und sollten, nach dem in diesem Bereich sowieso Tiefbauarbeiten durchgeführt werden, gleich komplett mit ausgewechselt werden, um so der Gemeinde zusätzliche Kosten bei einer später evtl. doch fällig werdenden Sanierung zu ersparen. Vom technischen Standpunkt begrüßt das Ingenieurbüro diese Maßnahmen, hat aber, um den Gemeindehaushalt jetzt möglichst wenig zu belasten, diese Möglichkeit nicht ins Auge gefasst.

Nach eingehender Diskussion vor Ort mit allen beteiligten Fachfirmen schlägt die Verwaltung vor, die fragliche Kanalhaltung mit 54,95 m Länge komplett auswechseln zu lassen. Für diese zusätzliche Maßnahme wird mit Mehrkosten in Höhe von ca. 23.000 EUR gerechnet. Hierbei ist bereits berücksichtigt, dass natürlich die geplante Inlinersanierung für diesen Bauabschnitt im Haushaltsjahr 2010 in Höhe von rund 24.000 EUR entfällt, genau so wie die jetzt trotzdem notwendigen Arbeiten an dieser Kanalhaltung.

Eine neue Ausschreibung und Vergabe ist nicht notwendig, da die Durchführung der Arbeiten mit Nachträgen bzw. Massenmehrungen – in Absprache mit den beteiligten Firmen – möglich ist. Organisatorisch ist durch die erwartete Vollsperrung der Hauptstraße, die ja gleichzeitig Kreisstraße ist, mit einem zügigen Ablauf der gesamten Baumaßnahme in einem Zeitraum von ca. sechs Wochen zu rechnen. Abweichend von den ursprünglichen Vorgaben wird der Baubeginn in der 42. KW erfolgen.

Der Vorsitzende berichtet, dass das Landratsamt als zuständige Verkehrsbehörde eine von der Gemeinde beantragte Vollsperrung der Kreisstraße genehmigt hat. Dies ermöglicht einen weitgehend ungestörten Bauablauf. Auch auf die bei halbseitiger Sperrung nötige Ampelregelung kann verzichtet werden, wodurch sich in nicht unerheblicher Höhe Kosten einsparen lassen. Der Vorsitzende erläutert die vorgesehenen Umleitungsstrecken.

In der Beratung wird die Verwaltung gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass die Umleitungsstrecken freigehalten werden, etwa durch entsprechende Halteverbote.

Beschluss:

Ergänzend zu den bereits beschlossenen Maßnahmen wird die Kanalhaltung in der Hauptstraße von Schacht 26 bis Schacht 28 A mit einer Gesamtlänge von 54,95 m komplett ausgewechselt. Die geschätzten Mehrkosten belaufen sich auf ca. 23.000 EUR und werden im Rahmen von Nachträgen bzw. Massenmehrungen zum laufenden Auftrag abgerechnet.

Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 79 - Sondernutzungen am öffentlichen Straßengrund

Die Benutzung der Straßen (einschließlich Wege und Plätze) im Rahmen ihrer Widmung für den öffentlichen Verkehr stellt den sogenannten „Gemeingebrauch“ dar, der für jedermann zu jeder Zeit grundsätzlich unentgeltlich und gebührenfrei möglich ist. Dies ist für Gemeindestraßen in Art. 14 Abs. 1 und 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) geregelt.

Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung, die „Sondernutzung“ (Art. 18 BayStrWG), bedarf dagegen einer besonderen Erlaubnis der Straßenbaubehörde, das ist bei Gemeindestraßen sowie bei den Gehwegen an Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen die jeweilige Gemeinde.

Kann diese Sondernutzung den Gemeingebrauch beeinträchtigen, dann richtet sie sich nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz und unterfällt folglich dem öffentlichen Recht (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG). Ist keine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs zu erwarten, bestimmt sich die Sondernutzung gemäß Art. 22 Abs. 1 BayStrWG nach bürgerlichem Recht. Die Gemeinden können jedoch für Straßen oder Teile davon, die in ihrer Baulast liegen, eine von diesen Bestimmungen abweichende Grenzziehung zwischen dem öffentlichen und dem Privatrecht vornehmen (Art. 22a BayStrWG).

Die Sondernutzungssatzung verfolgt das Ziel, die naturgemäß sehr allgemein gehaltenen gesetzlichen Bestimmungen zu konkretisieren und dabei den örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Sie vereinfacht und vereinheitlicht die Rechtsanwendung und trägt zu der rechtsstaatlich gebotenen Gleichbehandlung gleichgelagerter Sachverhalte bei.

In der Sondernutzungssatzung ist deshalb u.a. auch geregelt:

- das Aufstellen oder Anbringen von privaten oder gewerblichen Wegweisern, Hinweisschildern und sonstigen Werbeanlagen,
- das Plakatieren (Größe, Anzahl der Plakatständer),
- das Lagern von Materialien aller Art,
- das Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen und Containern

auf Straßengrund. Von dieser Satzung nicht erfasst werden demnach Plakate und sonstige

Werbeanlagen auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen, wie etwa auf dem Eichenplatz oder auf Privatgrund.

Ein Regelungsbedürfnis ergibt sich vor allem aus der zu erkennenden Häufung der Hinweisschilder von Gewerbetreibenden, die (meist ohne Genehmigung) auf dem Straßengrund errichtet oder an vorhandenen Schildermasten angebracht sind und die, da sie sich in Form, Größe und Farbe unterscheiden, ein rechtes Sammelsurium darstellen, das den Ort verunziert. Zwischenzeitlich liegen uns weitere Anfragen mehrerer Gewerbetreibender und des Sportvereins vor, die auf Straßengrund zusätzliche Hinweisschilder anbringen möchten.

Die Sondernutzungssatzung gewährleistet eine einheitliche Beschilderung und schafft so die Voraussetzung für eine bessere Orientierung Ortsunkundiger. Nach Inkrafttreten der Sondernutzungssatzung werden nur noch Schilder zugelassen, die der Satzung entsprechen. Dies bedeutet, dass neue Schilder den Gestaltungsvorgaben entsprechen müssen und diesen nicht entsprechende vorhandene Schilder abzunehmen sind.

Der Entwurf der Sondernutzungssatzung greift auch eine Anregung der Polizei aus dem letzten Sicherheitsbericht für Bubenreuth auf (siehe TOP 42 in der Gemeinderatssitzung vom 22.05.2007), den Genuss alkoholischer Getränke auf Straßengrund als eine nicht genehmigungsfähige Sondernutzung zu definieren, die von der Polizei unterbunden werden kann. Das gleiche gilt für das gewerbsmäßige Betteln [siehe § 2 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Buchst. e) und f) des Satzungsentwurfs]. In der Rechtsprechung und Literatur ist die Zulässigkeit derartiger Bestimmungen jedoch umstritten.

Für die Sondernutzung an Gemeindestraßen werden Gebühren bisher anhand der kommunalen Kostentabelle erhoben. Diese sieht für Sondernutzungen einen Gebührenrahmen von 10,00 EUR bis 150,00 EUR vor. Eine einheitliche und differenzierende Regelung in einer eigenen Gebührensatzung, in der bestimmt wird, für welche Sondernutzungen Gebühren in welcher Höhe erhoben werden, und auch, ob in bestimmten Fällen auf eine Gebühr verzichtet werden kann, besteht momentan nicht. Die Sondernutzungsgebührensatzung schafft keine neuen Gebührentatbestände und führt keine zusätzlichen Gebühren ein, sondern präzisiert sie lediglich und gewährleistet so die Gleichbehandlung der Gebührenpflichtigen.

Aus den genannten Gründen wird vorgeschlagen, sowohl eine Sondernutzungssatzung (SNS) als auch eine Sondernutzungsgebührensatzung (SNGS) zu erlassen.

In der Beratung stellt die Verwaltung Ergänzungen gegenüber den mit der Beschlussvorlage versandten Satzungsentwürfen vor. Darüber hinaus nimmt das Gremium einvernehmlich weitere Änderungen an den zu beschließenden Entwürfen vor.

GRM Horner befürchtet, dass für den Vollzug des mit der Sondernutzungssatzung und der dazugehörigen Gebührensatzung geschaffenen zusätzlichen Ortsrechts weiteres Personal erforderlich werden könnte. Dies verneint **der Vorsitzende**; durch die nun klaren Regelungen werde sich der Verwaltungsvollzug eher vereinfachen. Diese Aussage wird auf Antrag von GRM Horner zu Protokoll genommen.

Sodann fasst der Gemeinderat über die beiden Satzungsentwürfe wie folgt Beschluss:

Lfd. Nr. 79.1 - Erlass einer Sondernutzungssatzung

Beschluss:

**Satzung über die
Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum
der Gemeinde Bubenreuth
(Sondernutzungssatzung – SNS)**

vom *(Ausfertigungsdatum)*

Aufgrund des Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Bubenreuth folgende

Satzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Gemeinde stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von Art. 53 BayStrWG (Straßen im Sinne dieser Satzung).

(2) Diese Satzung gilt nicht, soweit Sonderregelungen bestehen (z. B. für Marktveranstaltungen nach der Gewerbeordnung).

§ 2 Sondernutzung

(1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.

(2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung gestattete verkehrsübliche unentgeltliche Nutzung der Straßen.

(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere

1. Aufgrabungen,
2. Verlegung privater Leitungen,
3. Aufstellen von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Fahnenstangen,
4. Lagern von Materialien aller Art,
5. Aufstellen von Tischen, Stühlen, Fahrradständern, Behältnissen, Verkaufsbuden, Verkaufsständen, Verkaufstischen, Verkaufswagen, Werbeausstellungen und Werbewagen,
6. Werbeanlagen aller Art (z. B. Schilder, Plakatsäulen und -tafeln).

(4) Sondernutzung i. S. dieser Bestimmung ist auch

1. das Niederlassen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen,
2. das gewerbsmäßige Betteln.

§ 3 Erlaubnispflicht

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Gemeinde.

(2) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist.

(3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.

(4) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Anlagen, die über Erdbodengleiche nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragen;
- b) Anlagen (auch Werbeanlagen, Markisen und Vordächer) im Luftraum über Gehwegen (mindestens 2,5 m über dem Erdboden);
- c) Treppenanlagen, die mit nicht mehr als einer Trittstufe in den Verkehrsraum hineinragen;
- d) Sondernutzungen, wenn die Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung bereits durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde; die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt davon unberührt;
- e) Sondernutzungen, die aufgrund des Versammlungsgesetzes genehmigt werden,
- f) Sondernutzungen für Wahlwerbung politischer Parteien oder Wählergemeinschaften innerhalb sechs Wochen vor allgemeinen Wahlen und Sondernutzungen für Werbung für Volksbegehren oder Bürgerbegehren während der Eintragsfrist sowie sechs Wochen vor Volksentscheiden oder Bürgerentscheiden.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 15 und 16 entsprechend.

§ 5 Verpflichteter

(1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.

(3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Gemeinde gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6 Erlaubnis

(1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.

(2) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 7 Gestattungsvertrag

(1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.

(2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:

- a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung;
- b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden;
- c) Sondernutzungen aus Anlass der Kirchweihen.

II. Sondernutzungen nach öffentlichem Recht

§ 8 Erlaubnisantrag

(1) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen.

(2) Im Antrag, der rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen) vorher bei der Gemeinde gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.

(3) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne (Maßstab 1 : 1000) beizufügen.

§ 9 Erlaubnis; Versagungsgründe

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen,

- a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
- b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
- c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
- d) in der Regel für die Verteilung von Druckerzeugnissen, die der Wirtschaftswerbung dienen,
- e) *für das Niederlassen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen,*
- f) *für das gewerbliche Betteln.*

(3) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet.

(4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem baulichen Schutz der Straßen oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

§ 10 Freihaltung von Versorgungsleitungen

(1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen freibleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.

(2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 11 Gestaltung der Hinweisschilder

(1) Einteilung in Schildergruppen und farbliche Unterscheidung:

	Grundfarbe:	Beschriftung:
a) Gewerbe	braun	weiß

- b) Öffentliche Einrichtungen
und Sonstige (z. B .Vereine) weiß schwarz

(2) Die Beschriftung erfolgt einheitlich.

(3) Für die Schildergruppen nach Absatz 1 werden einheitliche rechteckige Kastenschilder mit integrierten Richtungspfeilen in den Größen von 80 cm x 15 cm oder 80 x 20 cm verwendet.

§ 12 Antragstellung, Genehmigung und Aufstellung der Hinweisschilder

(1) Die Hinweisschilder werden nur auf Grund eines formlosen schriftlichen Antrags zu gelassen. Der Antrag muss enthalten:

- a) den verbindlichen Text,
- b) die gewünschte Anzahl,
- c) Standort der Schilder.

(2) Die Anfertigung der Hinweisschilder wird nach Prüfung und Genehmigung des Antrags durch den Gemeinde Bubenreuth erledigt und dem Antragssteller in Rechnung gestellt.

(3) Die Genehmigung zur Aufstellung erfolgt in Form einer stets widerruflichen Sondernutzungserlaubnis, deren Gültigkeit auf maximal drei Jahre befristet ist und verlängert werden kann.

(4) Die Aufstellung der Hinweisschilder erfolgt ebenfalls durch die Gemeinde Bubenreuth und wird dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

§ 13 Altfälle betreffend die Hinweisschilder

(1) Vorhandene genehmigte Hinweisschilder müssen auf Kosten der Antragsteller geändert werden. Die Antragsteller werden dazu von der Gemeinde aufgefordert.

(2) Bei nicht genehmigten Hinweisschildern werden diese Firmen angeschrieben, mit dem Hinweis, dass das Schild abgenommen wird und dem Hinweis auf formlose Antragstellung für die Hinweisschilder.

§ 14 Beendigung der Sondernutzung

(1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Gemeinde anzuzeigen.

(2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.

(3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeinde Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 15 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Gemeinde kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung nicht erteilt oder versagt wird.

§ 16 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Gemeinde kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zugerechnet werden können.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Gemeinde aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Bayerischen Kostengesetz in Verbindung mit der Kommunalen Kostensatzung der Gemeinde erhoben.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.
- (3) Neben den Kosten nach Absatz 1 sind alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Gemeinde kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

III. Schlussbestimmungen

§ 18 Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.

(2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(Ausfertigung)

Anwesend: 14 / mit 12 gegen 2 Stimmen

Lfd. Nr. 79.2 - Erlass einer Sondernutzungsgebührensatzung

Beschluss:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Bubenreuth

(Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)

vom *(Ausfertigungsdatum)*

Aufgrund des Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Bubenreuth folgende

Satzung

§ 1 Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-)Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

(3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.

(4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.

(5) Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro.

§ 3 Kapitalisierung

(1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).

(2) Die Ablösung beträgt das Zwanzigfache der Jahresgebühr.

§ 4 Gebührenfreiheit

(1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.

(2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.

(3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Lichtschächte).

(4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

(5) Gebührenfreiheit wird gewährt

- a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
- b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
- c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
- d) für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches,
- e) für Sondernutzungen (Plakataufstellung) der örtlich ansässigen Vereine, Parteien und sonstige Organisationen,

- f) für Sondernutzungen gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. f Sondernutzungssatzung vom (*Ausfertigungsdatum*).

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

- a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
- b) dessen Rechtsnachfolger,
- c) wer die Sondernutzung ausübt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.

(3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.

(2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.

(3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 7 Gebührenerstattung

(1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.

(2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.

(3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Absatzes 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.

(4) Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(Ausfertigung)

Anlage zu § 2 Abs. 1 Sondernutzungsgebührensatzung:

Sondernutzungsgebühren-Verzeichnis

Art der Sondernutzung	Zeitdauer	Gebührensatz
Container	bis zu einer Woche, jede weitere angefangene Woche	15,00 € 10,00 €
Gerüst, Bauzaun, Lagerung von Baustoffen, Baumaterial und Gegenständen aller Art	bis 5 m ² /Woche über 5 m ² /Woche	15,00 € 25,00 €
Überspannungen	je Überquerung und angefangenen Monat	10,00 €
Plakattafeln für längstens drei Wochen, begrenzt auf 10 Plakattafeln im Gemeindegebiet	pro Tafel (nicht größer als DIN A 0)	2,00 €
Dauerhaft angebrachte gewerbliche Infoschilder, Plakatsäulen, Werbeanlagen	jährlich/pro Stück	25,00 €
Hinweisschilder	jährlich/pro Stück	15,00 €
Veranstaltungen (z.B. Straßenfeste)	pro Tag	25,00 € - 150,00 €
Für Sondernutzungen die in den vorstehendem Gebührentarif nicht enthalten sind	Rahmengebühr	10,00 € - 150,00 €
Unerlaubte Sondernutzung		doppelte Gebühr mindestens 10,00 €

Anwesend: 14 / mit 12 gegen 2 Stimmen

Lfd. Nr. 80 - Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges

Der **Vorsitzende** gibt folgendes bekannt:

- Unter TOP 78 wurden die Auswirkungen der **Baumaßnahmen in der Hauptstraße und in der Neuen Straße** auf die Verkehrsführung und auf den Busverkehr bereits erläutert.
- Der Abbruch der Gebäude Eichenplatz 1 bis 3 (Gelände der ehemaligen Firma Klier) steht unmittelbar bevor. Die dort in die Hauswand eingelassene **steinerne Hinweistafel auf die Grundsteinlegung** für die Geigenbauersiedlung wurde gesichert, sie wird restauriert und kann dann als Gedenkstein im kleinen gemeindeeigenen Grünbereich vor dem Anwesen wieder aufgestellt werden. Für die Feier der Grundsteinlegung vor 60 Jahren wird sie in die Schulturnhalle gebracht.
- Das mit der Ausarbeitung des **Hochwasserschutzkonzepts** für den Gesamtbereich zwischen Forchheim und Erlangen beauftragte Ingenieurbüro ITWH stellt nun die **Endfassung** seiner Planungen am 15.10.2009 in der Jahn-Halle in Baiersdorf den zuständigen Verwaltungen vor.
- Zur Errichtung einer **Photovoltaik-Anlage auf der Schule** liegt ein Angebot vor, das sich auf rund 12.500 EUR beläuft. Mittel dafür sind im laufenden Haushalt nicht vorhanden. In der nächsten Sitzung soll geklärt werden, wie weiter verfahren werden soll.
- Sodann gibt der Vorsitzende einen **Sachstandsbericht zu früheren Anfragen**.

Termine:

- Der Landrat lädt ein zu einem **Vortrag von Generalvikar Georg Kestel** in der katholischen Kirche St. Kunigund in Uttenreuth am 13.10.2009, 19.00 Uhr; der Titel der Vortrages lautet: „Was uns zusammenhält“.
- Jubiläumsfeier am Freitag, 23.10.2009, 19.30 Uhr, in der Schulturnhalle anlässlich des **60. Jahrestages der Grundsteinlegung der Geigenbauersiedlung**.
- Eingeladen wird zur **Eröffnung des Regionalbüros „Leuchtpol“** in der Umweltstation Lias-Grube, Unterstürmig, am 08.10.2009, 14.00 Uhr; Leuchtpol ist ein „deutschlandweites Projekt zur Förderung von Bildung für nachhaltige Entwicklung am Beispiel Energie und Umwelt in Kindergärten“ – so die Eigenbeschreibung.

Äußerungen aus dem Gemeinderat:

- **GRM Karl** regt an, dass das Ingenieurbüro ITWH das Hochwasserschutzkonzept für Bubenreuth in seiner endgültigen Fassung vorstellt.
- **GRM Karl** fragt, ob die schön gestalteten Scheiben des früheren Instrumentenbaubetriebs Klier am Eichenplatz vor dem Abbruch gesichert werden konnten. **Der Vorsitzende** antwortet, dass dies bereits geschehen sei.

- **GRM Karl** moniert, dass im Bereich der Wertstoffsammelstelle im Bannwald wild geparkt werde. **Die Verwaltung** antwortet, dass ihr die Situation bekannt sei und sie deshalb auch schon an das Forstamt herangetreten sei, das aber momentan noch keinen Handlungsbedarf erkennen könne.
- **GRM Johrendt** teilt mit, dass offenkundig wieder Rehe in den Friedhof eindringen und dort die Grabblumen abfressen. **Der Vorsitzende** sichert zu, den Zaun am Friedhof überprüfen und gegebenenfalls instandsetzen zu lassen.
- **GRM Schelter-Kölpien** bittet, das Geschwindigkeits-Hinweisschild häufiger einzusetzen und seine Nutzung mit dem Miteigentümer Möhrendorf besser zu koordinieren.

Äußerungen aus der Zuhörerschaft:

(keine)

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Ende: 22:25 Uhr

Rudolf Greif
Vorsitzender

Helmut Racher
Schriftführer